

Az.: 3 A 558/22
5 K 1960/18 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Schkeuditz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vergütung Kindertagespflege
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht

Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Mai 2024

für Recht erkannt:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt, soweit die Beklagte die Berufung im Hinblick auf die Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2019 neu festzusetzen, zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten zuletzt noch über die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in der Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Mai 2022.
- 2 Die Klägerin betreut seit dem Jahr 2014 im Einzugsgebiet der Beklagten im Rahmen der Tagespflege bis zu fünf Kinder gleichzeitig für maximal neun Stunden pro Tag. Die Beklagte schließt mit den in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen auf Grundlage des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG -, ihrer Satzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und den jeweils geltenden Stadtratsbeschlüssen Rahmenverträge über die Erbringung der Betreuungsleistungen einschließlich der Finanzierung.
- 3 Die Beteiligten schlossen erstmals mit Wirkung zum .. Januar 2014 einen solchen Rahmenvertrag (Rahmenvertrag 2014). Nach dessen § 5 betrug die Vergütung im Jahr 2014 bei einer neunstündigen Betreuung pro Kind pauschal 470 Euro je Monat zuzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung. In den Jahren 2015 und 2016 erhöhte sich diese Vergütung auf 485 Euro.
- 4 Nachdem der Stadtrat der Beklagten am 3. November 2016 einen neuen Beschluss über die Zahlung der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigungen an Tagespflegepersonen gefasst hatte, schlossen die Beteiligten im Dezember 2016 einen neuen Rahmenvertrag. Die Vergütung der Klägerin erfolgte ab dem Jahr 2017 auf dessen Grundlage und betrug pauschal 520 Euro und ab dem Jahr 2018 pauschal 535,60 Euro pro Monat/Kind bei einer neunstündigen Betreuung.

- 5 Im April/Mai 2019 schlossen die Beteiligten einen aktualisierten Rahmenvertrag (Rahmenvertrag 2019), der nunmehr hinsichtlich der Finanzierung regelte, dass diese auf Grundlage der Richtlinie der Beklagten zur Kindertagespflege vom 14. März 2019 (RL Kindertagespflege) erfolge. Diese Richtlinie sieht unter Nr. 8.1 Abs. 3 vor, dass die Kindertagespflegepersonen entsprechend § 23 SGB VIII durch die Beklagte monatlich eine laufende Geldleistung als Anerkennung für die Förderleistung sowie eines angemessenen Sachaufwandes erhalten. Sowohl die Förderleistung als auch der Sachaufwand sind in der Richtlinie unter Nr. 8.2 bzw. 8.3 näher bestimmt und in der Anlage zu der Richtlinie getrennt voneinander aufgeführt.
- 6 Hinsichtlich der Förderleistung nimmt Nr. 8.2 Abs. 1 RL Kindertagespflege Bezug auf den Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) und regelt dort die Eingruppierung im Einzelnen. Für die Klägerin, die nach dem Rahmenvertrag 2019 in die Tarifgruppe 3 Stufe 2 eingruppiert worden ist, ergibt sich hieraus ab dem 1. April 2019 ein Betrag für die Förderleistung pro Kind/Monat bei einer neunstündigen Betreuung in Höhe von 526,21 Euro, ab dem 1. Juni 2019 in Höhe von 561,21 Euro sowie ab dem 1. März 2020 in Höhe von 566,65 Euro.
- 7 Nach Nr. 8.3 RL Kindertagespflege erhalten die Kindertagespflegepersonen einen angemessenen Sachaufwand für Aufwendungen, die für die Betreuung der Kinder in direktem oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle stehen. Dazu gehören u.a. Büromaterial, Verwaltungskosten, Weiterbildung, pädagogische Aufwendungen, Inventar, Reparaturen sowie Reinigung, Wäsche und Hygienebedarf. Verpflegungs- und Getränkekosten sowie persönliche Verbrauchsmaterialien der Kinder (z.B. Windeln und Pflegeprodukte) sind dagegen durch die Eltern zu tragen. Der Sachaufwand ist in der Anlage zu der Richtlinie festgelegt und wurde auf der Grundlage der Betriebskostenauswertung für die Kindertagesstätten der Beklagte ermittelt. Der Sachaufwand wird alle zwei Jahre überprüft. Der genaue Betrag für den Sachaufwand beläuft sich laut der in Nr. 8.3 genannten Anlage auf pauschal 43,49 Euro je Kind und Monat bei einer neunstündigen Betreuung und sieht abgestufte Beträge bei zeitlich geringerem oder höherem Umfang vor.
- 8 Die Richtlinie bestimmt weiter, dass sowohl die Förderleistung als auch der Sachaufwand pro Kind entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an die Kindertagesperson bargeldlos überwiesen wird (Nr. 8.2 Abs. 2 und Nr. 8.3 Abs. 3 RL Kindertagespflege).
- 9 Nr. 8.4 RL Kindertagespflege enthält zudem eine Regelung zum Miet- und Nebenkostenzuschuss. Danach erhält die Kindertagespflegestelle für bereitgestellten eigenen

oder angemieteten Wohnraum für die Kindertagespflege entsprechend der vertraglichen Belegungsfestlegung zwischen Stadt und Kindertagespflegestelle für 10 m² je Platz, unabhängig von der tatsächlichen Belegung, einen monatlichen Miet- und Nebenkostenzuschuss. Dieser bestimmt sich nach der Anlage, die einen Miet- und Nebenkostenvorschuss pro Platz/Monat in Höhe von 77,80 Euro vorsieht.

10 Die Klägerin hat am 4. Oktober 2018 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Beklagte die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII seit dem 1. Januar 2014 fehlerhaft bestimmt habe.

11 Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Mai 2022 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

12 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

13 Sie hat ausgeführt, dass die Ansprüche zum Teil verjährt seien. Im Übrigen seien die in den Rahmenverträgen mit der Klägerin unter Heranziehung der Richtlinie Kindertagespflege vereinbarten Sätze fehlerfrei ermittelt worden.

14 Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 9. Juni 2022 verurteilt, für die Klägerin die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2019 und die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2022 neu festzusetzen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

15 Zur Begründung seiner Entscheidung im Hinblick auf die Neufestsetzung der zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII hat es darauf abgehoben, dass weder aus dem Inhalt des Rahmenvertrags 2014 noch des Rahmenvertrags 2016 und den diesen Verträgen zugrunde liegenden Stadtratsbeschlüssen vom 19. Dezember 2013 und 3. November 2016 hervorgehe, in welcher konkreten Höhe die Beklagte den Anerkennungsbetrag gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII festgesetzt oder welche Kriterien sie zugrunde gelegt habe. Damit seien die Beträge bis dahin nicht in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise festgelegt worden. Erst mit dem Rahmenvertrag 2019 und der Richtlinie der Beklagten zur Kindertagespflege entspreche ab dem 1. April 2019 die

Festsetzung des Anerkennungsbetrags für die Förderleistung den rechtlichen Vorgaben. Soweit die Klägerin eine Neufestsetzung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 begehre, stehe diesem Anspruch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen.

- ¹⁶ Zur Begründung seiner Entscheidung im Hinblick auf den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII hat es darauf abgehoben, dass gemäß der genannten Rechtsvorschrift einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten seien, die ihr für den Sachaufwand entstünden. Hinsichtlich des Begriffs der Angemessenheit stehe dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Hierzu hat es auf Grundsätze verwiesen, die von der (bisherigen) Rechtsprechung hierzu gebildet worden sind. Dies zugrunde gelegt hat es festgestellt, dass sich die rechtswidrige Festsetzung der laufenden Geldleistungen zur Erstattung des Sachaufwands für den Zeitraum bis zum 31. März 2019 bereits aus der fehlenden gesonderten Ausweisung des Betrags für die Höhe der Erstattung des Sachaufwands ergebe. Für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. Mai 2022 sei die Festsetzung ebenfalls rechtswidrig. Zwar habe die Beklagte nunmehr gesonderte Beträge ausgewiesen und festgelegt, welche Positionen sie dem angemessenen Sachaufwand zurechne. Trotz dieser Aufschlüsselung, die zumindest im Ansatz eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der Angemessenheit bilden könne, entspreche die Ausweisung nicht den vom Gericht aufgezeigten Vorgaben. Es sei bereits fraglich, ob die festgelegten Einzel- und Gesamtbeträge der Höhe nach überhaupt die untere vertretbare Grenze der Angemessenheit erreichten. Zudem gehe aus Nr. 8.3 Abs. 2 Satz 1 RL Kindertagespflege hervor, dass der Sachaufwand in der Anlage zur Richtlinie auf der Grundlage der Betriebskostenauswertung für die Kindertagesstätten der Beklagten ermittelt worden sei. Dies stelle auf Grund der erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege keine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Sachaufwandspauschale dar. Die durchschnittlichen Sachkosten, die bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entstünden, ließen nur sehr begrenzt Rückschlüsse auf die Kosten in der Kindertagespflege zu. So bestünden etwa gravierende Unterschiede bei den räumlichen Gegebenheiten, im Betreuungsschlüssel, im Verwaltungsaufwand oder in den Einkaufskonditionen für Spielzeug und Beschäftigungsmaterialien. Eine Heranziehung der entsprechenden Kosten einer Kindertageseinrichtung setze daher zumindest voraus, dass die einzelnen Kostenansätze darauf überprüft würden, ob auf Grund dieser Unterschiede Anpassungsbedarf bestehe. Daran fehle es hier aber. Auch könne der Weiterbildungsbedarf nicht an die Anzahl der betreuten Kinder gekoppelt werden. Davon abgesehen sei die Höhe des dafür angesetzten Betrags in Relation zu der vertraglich vereinbarten Weiterbildungsverpflichtung zu gering. Der Miet- und Nebenkostenzuschuss könne nicht auf der Grundlage der gewerblichen Mietkosten

festgelegt werden, da Kindertagespflegeeinrichtungen typischerweise in Wohnräumen betrieben würden. Schließlich bleibe unklar, ob die nicht separat aufgeführten Energiekosten in den Nebenkosten enthalten seien oder gar keine Berücksichtigung gefunden hätten.

- 17 Die Beklagte verfolgt zuletzt ihr Begehren, die Klage zumindest im Hinblick auf ihre Verpflichtung, für die Klägerin die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2022 neu festzusetzen, abzuweisen, mit der vom Senat mit Beschluss vom 13. April 2023 (- 3 A 558/22 -) zugelassenen Berufung weiter.

- 18 Zur Begründung führt sie mit Schriftsatz vom 19. Juni 2023 zusammengefasst aus: Es bedürfe einer erneuten umfassenden rechtlichen Überprüfung der Festsetzung der angemessenen Kosten. Denn das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Prüfungsmaßstab ausgegangen. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII seien einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten, die ihr für den Sachaufwand entstünden. Dies seien bei der Kindertagespflege, die die Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes umfasse, die üblicherweise anfallenden Kosten für einen in der Tagespflege typischen Standard, die in der Höhe noch marktüblich seien und von der Kindertagespflegeperson endgültig wirtschaftlich getragen werden müssten. Hinsichtlich der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII habe das Gericht keinen Beurteilungsspielraum. Die Festsetzung der Sachkostenerstattung unterliege nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der vollen gerichtlichen Überprüfung, die sich in sachgerechter Weise grundsätzlich auf die Prüfung gerügter oder augenscheinlicher Mängel zu konzentrieren habe. Schon aus diesem Grund könne die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht aufrechterhalten bleiben. Zudem sei die Festsetzung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII rechtmäßig gewesen, da die Berechnung des ab dem 1. April 2019 ausführlich aufgeschlüsselten Sachaufwands nicht zu beanstanden sei. Sie habe eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Sachaufwandspauschale gewählt. Insbesondere sei der Rückgriff auf die Standards des Ausstattungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden. Denn sie habe einen typischen Standard verwendet. Dies gelte auch in Bezug auf die Ermittlung der hierfür anzusetzenden Kosten, die zu Recht einheitlich als Pauschalbetrag festgesetzt worden seien. Es seien die marktüblichen Standards maßgeblich. Sie könnten sich nur an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und hätten nichts mit denen benachbarter Gemeinden zu tun. Die Orientierung gemäß Nr. 8.4 RL Kindertagespflege für die Kalkulation in Bezug auf den Miet- und Nebenkostenzuschuss an den gewerblichen Mietkosten ihrer städtischen Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft sei zulässig. Die Klägerin wohne gerade nicht in von ihr angemieteten Räumen, sondern sei dort gewerblich tätig. Es ergebe sich auch keine Schlechterstellung im Hinblick auf

Wohnungsmieten, da gewerbliche Mieten, insbesondere auch in ländlichen Gegenden, höher anzusetzen seien als Wohnraummieten. Im Hinblick auf den Posten „Weiterbildung“ sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls die richtige Kalkulationsgrundlage angewendet worden. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2021 von der Volkshochschule des Landkreises Nordsachsen (Volkshochschule) kostenfreie Angebote für Tagesmütter zur Weiterbildung bestanden hätten. Dies spreche erst recht für eine Angemessenheit der Weiterbildungskosten. Mit weiterem Schriftsatz vom 17. April 2024 trägt sie unter Beifügung einer Stellungnahme der Volkshochschule vor, dass die Kursgebühren für Tagespflegepersonen (in der Regel) bei acht Euro pro Unterrichtseinheit gelegen hätten.

19 Die Beklagte beantragt zuletzt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Juni 2022 - 5 K 1960/18 - aufzuheben, soweit die Beklagte verurteilt wird, für die Klägerin die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Mai 2022 neu festzusetzen, und die Klage insoweit ebenfalls abzuweisen.

20 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie verweist mit Schriftsatz vom 14. August 2023 darauf, dass hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Neubestimmung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für die Zeit bis zum 31. März 2019 keinerlei Gründe vorgetragen worden seien, warum das angefochtene Urteil fehlerhaft sein solle. Hinsichtlich der Neufestsetzung der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand für den späteren Zeitraum bleibe es auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dabei, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Pauschalierung sachlich und der Höhe nach angemessen kalkulieren und dies nachvollziehbar darstellen müsse. Insoweit sei der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Grundsatz, dass die Sachkostenerstattung der vollständigen Überprüfung durch das Gericht unterliege, kein Argument dafür, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen aufzuheben. Das Bundesverwaltungsgericht habe (Urt. v. 24. November 2022 - 5 C 3.21 -, juris Rn. 40) zwar darauf verwiesen, dass es grundsätzlich zulässig sei, wenn Standards des Ausstattungsbedarfs bei Kindertagespflegepersonen unter Rückgriff auf diejenigen in Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt würden, weil damit grundsätzlich Umfang und Qualität des Aufwands zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben realitätsgerecht und auch ortsbezogen beschrieben werden könnten. Dies gelte im Ansatz auch in Bezug auf die Ermittlung der hierfür anzusetzenden üblichen Kosten, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit der Sache nach gegeben sei. In gleicher Weise sei es

grundsätzlich zulässig, wenn die Höhe der Raumkosten anhand von Durchschnittswerten aus Miet- bzw. Nebenkostenspiegeln ermittelt werde. Die Beklagte dürfe aber nicht jede Kostenermittlung aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen übertragen, sondern nur diejenigen, für die in Bezug auf die Ermittlung der hierfür anzusetzenden üblichen Kosten eine hinreichende Vergleichbarkeit der Sache nach gegeben sei. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend festgestellt, dass hier die Vergleichbarkeit gerade nicht gegeben sei. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Mietkosten, bei denen die Beklagte nicht einmal einen Mietspiegel verwendet habe, sondern Kosten der eigenen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft. Das Gericht habe zutreffend festgestellt, dass die von der Beklagten angesetzten Kosten mit denen nicht hinreichend vergleichbar seien, die auf dem Wohnungsmarkt gezahlt würden.

- 22 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 5 K 1960/18, dem vorliegenden Verfahren sowie den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 23 Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die Klägerin die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Mai 2022 neu festzusetzen. Denn die den Tagespflegepersonen zu erstattenden Kosten des Sachaufwands sind fehlerhaft ermittelt worden.
- 24 1. Soweit die Berufung in der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2024 zurückgenommen worden ist, ist das Berufungsverfahren gemäß § 126 Abs. 3, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 25 Aus dem Zulassungsbeschluss folgt, dass die Berufung der Beklagten zugelassen wurde, soweit sie vor dem Verwaltungsgericht unterlegen war. In die Berufungsinstanz gelangt ist damit die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, den Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2019 und die Kosten des Sachaufwands nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2022 neu festzusetzen.
- 26 Bei dem Anerkennungsbetrag und den Kosten des Sachaufwands handelt es um abtrennbare und selbständig einklagbare Teile des Streitgegenstands „laufende Geldleistung“. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei um „einzelne,

selbständig nebeneinanderstehende Bestandteile der laufenden Geldleistung“ (Urt. v. 30. Juni 2023 - 5 C 11.21 -, juris Rn. 27). Damit werden mehrere rechtlich voneinander unabhängige Ansprüche geregelt, auch wenn sie unter einer zusammenfassenden Bezeichnung Elemente der laufenden Geldleistung in § 23 Abs. 2 SGB VIII sind. Daher ist es auch zulässig, bei einem Streit etwa über die Höhe der angemessenen Unfallversicherung i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Rechtsstreit hierauf zu beschränken (so wohl im Ergebnis auch BVerwG, Urt. v. 24. November 2022 - 5 C 1.21 -, juris Rn. 13).

- 27 Durch die Erklärung, die Berufung in Bezug auf den Anerkennungsbetrag und die Kosten des Sachaufwands für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2019 zurückzunehmen, hat die Beklagte im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis dem Gericht die Möglichkeit entzogen, diese Bestandteile der laufenden Geldleistung zu überprüfen.
- 28 2. Die der Klägerin zu erstattenden Kosten des Sachaufwands für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Mai 2022 sind fehlerhaft ermittelt worden.
- 29 2.1 Der Geltendmachung des Anspruchs steht nicht entgegen, dass die Klägerin mit der Beklagten eine vertragliche Vereinbarung über die Vergütung ihrer Leistungen als Tagespflegeperson abgeschlossen hat. Der Anspruch ist auch nicht verwirkt, denn es fehlt an dem hierfür erforderlichen Umstandsmoment, denn die Klägerin hat gegenüber der Beklagten nicht zum Ausdruck gebracht oder durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, sie verzichte auf ihren Anspruch auf eine § 23 Abs. 2 SGB VIII entsprechende Geldleistung. Dies gilt insbesondere auch dann, soweit die Klägerin die in den ihr von der Beklagten angebotenen Rahmenverträgen jeweils festgesetzte laufende Geldleistung akzeptiert und angenommen hatte, ohne dass in die Vereinbarungen auf ihr Verlangen hin nachträglich ein Vorbehalt der Nachprüfung aufgenommen wurde (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2023 - 5 C 10.21 - und - 5 C 11.21 -, juris Rn. 9 ff.; dem folgend SächsOVG, Urt. v. 4. Dezember 2023 - 3 A 191/22 - und - 192/22 -, z. Veröffentlichung vorgesehen).
- 30 2.2 Der Beklagten ist im Hinblick auf die Festsetzung der Kosten des Sachaufwands kein Beurteilungsspielraum eingeräumt. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verwendet zwar, indem dort als Bestandteil der laufenden Geldleistungen lediglich die „angemessenen“ Kosten des Sachaufwands angesehen werden, einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei dessen Anwendung haben die zuständigen Stellen aber auch bei der Festsetzung der Höhe der zu erstattenden Sachkosten in Form eines Pauschalbetrages - anders als grundsätzlich im Fall des Anerkennungsbetrages - keine der gerichtlichen Überprüfung unzugängliche Letztentscheidungskompetenz, wie sie die Sachkosten berechnen und in welcher Höhe diese zu erstatten sind (BVerwG, Urt. v. 24. November 2022 - 5 C 1.21 -, juris Rn. 22 ff.).

31 2.3 Das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O., Rn. 34 ff.) hat folgende Grundsätze für die Festsetzung der Sachkosten aufgestellt:

„§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bestimmt, dass die laufenden Geldleistungen die Erstattung angemessener Kosten umfassen, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Erstattungsfähigkeit setzt also einerseits voraus, dass es sich dem normativen Begriff nach um relevante Sachkosten handelt, die als Aufwand der Tagespflegepersonen anzusehen sind. Diese müssen zudem inhaltlich als angemessen anzusehen sein.

aa) Die den Tagespflegepersonen zu erstattenden Kosten des Sachaufwands teilen als Bestandteil der laufenden Geldleistungen deren in § 23 Abs. 1 SGB VIII normierten funktionalen Bezug zu der Förderung der Kindertagespflege und beziehen sich daher auf den hierdurch entstehenden Aufwand. Dieser wird inhaltlich bestimmt durch den in § 22 Abs. 3 SGB VIII normierten Förderauftrag der Kindertagespflege, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Erstattungsfähige Sachkosten sind demzufolge Kosten derjenigen Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben, weil sie hierfür geeignet sind und der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Tagespflegeperson anderenfalls die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte; sie soll diese weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII decken müssen.

bb) Inhaltlich angemessen sind Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Dies ergibt eine Auslegung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Norm.

Mit Blick auf den Aufbau der Vorschrift lässt sich bereits aus der Wortstellung entnehmen, dass sich das Angemessenheitserfordernis als gewissermaßen vor die Klammer gezogener Begriff sowohl auf die jeweilige Sachaufwendung als auch auf die Angemessenheit der betragsmäßigen Erstattungshöhe bezieht. Voraussetzung der Erstattungsfähigkeit des Sachaufwands für die Kindertagespflege ist also seine Angemessenheit dem Grunde wie auch der Kostenhöhe nach. Den Gesetzesmotiven lässt sich zudem entnehmen, dass das Angemessenheitserfordernis eine ortsbezogene, d. h. auf den Zuständigkeitsbereich der die Geldleistungen festlegenden Stelle orientierte Betrachtung beinhaltet. Dies ergibt sich namentlich daraus, dass der Gesetzgeber deshalb von einer eigenen (bundeseinheitlichen) Festsetzung der laufenden Geldleistungen in pauschalierter Form - auch hinsichtlich ihres Sachkostenanteils - abgesehen hat, weil er es für erforderlich gehalten hat, dass die Geldleistungen unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 15/3676, S. 33).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Ermittlung des dem Grunde nach angemessenen Sachaufwands ist der systematische Zusammenhang zu dem in § 22 Abs. 3 SGB VIII formulierten Förderauftrag in den Blick zu nehmen. Zu fragen ist, welcher Sachaufwand hinsichtlich Umfang und Qualität zur Erfüllung dieser gesetzlich geforderten Aufgaben erforderlich und insofern im Sinne eines Bedarfs üblich ist. Abzustellen ist demgemäß auf den Bedarf an Sachmitteln, welcher eine sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards ermöglicht. Bezüglich der Ermittlung des der Kostenhöhe nach angemessenen Sachaufwands ergeben sich Anforderungen zunächst aus dem Sinn und Zweck der Regelung, die gewährleisten will, dass die Tagespflegeperson den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sachaufwand weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen, noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu bestreiten hat. Bezogen hierauf muss der Erstattungsbetrag nicht nur auskömmlich,

sondern auch insoweit in realitätsgerechter Weise, also unter Anwendung eines "Wirklichkeitsmaßstabs", als üblicherweise anfallender Aufwand ermittelt worden sein (vgl. Rixen, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB VIII, Stand 1. August 2022, § 23 Rn. 24). Hinsichtlich der (Markt-)Üblichkeit in diesem Sinne ergeben sich weitere Anforderungen aus dem Ortsbezug der Höhe der Geldleistungen, d. h. abzustellen ist darauf, was im Zuständigkeitsbereich der festlegenden Stelle insoweit (orts-)üblich ist.

cc) Jenseits dieser allgemeinen Maßstäbe enthält das Bundesrecht allerdings keine Vorgaben darüber, wie die angemessenen Sachkosten von der zuständigen Stelle zu ermitteln sind. Eine bestimmte Ermittlungsmethode schreibt das Gesetz nicht vor. Die gewählte Methode muss aber im Einzelfall geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen.

Wegen des notwendigen Ortsbezugs der Höhe der Geldleistungen darf die zuständige Stelle ihrer Entscheidung insbesondere nicht unbesehen den von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung als Betriebskostenpauschale anerkannten Betrag in Höhe von 300 € pro Kind und Monat (Rundschreiben des BMF vom 11. November 2016 - BStBl. I 2016, S. 1236 - bzw. vom 17. Dezember 2007 - BStBl. I 2008, S. 17 -) zugrunde legen. Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass in der Gesetzesbegründung auf die im Besteuerungsverfahren angesetzte Betriebskostenpauschale verwiesen wird. Denn dabei handelt es sich zum einen - wie bereits oben dargelegt - um eine rein referierende Beschreibung der Praxis der Finanzverwaltung (vgl. BT-Drs. 16/9299, S. 14), die sich zudem auf steuerlichen Zwecken dienende Praktikabilitätsabwägungen (Vereinfachungsgründe) stützt. Zum anderen erfolgte die Bezugnahme zur Abschätzung der finanziellen Lasten des Ausbaus der Betreuungsangebote (vgl. BT-Drs. 16/9299, S. 22), für die andere Anknüpfungspunkte als die Betriebskostenpauschale offensichtlich nicht zur Verfügung standen. Den Materialien ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit in irgendeiner Art eine Vorfestlegung über die Höhe des angemessenen Sachaufwands hat treffen wollen. Deswegen kann zum einen nicht darauf geschlossen werden, eine Festlegung der zu erstattenden Sachkosten, welche die Höhe der steuerlichen Betriebskostenpauschale erreicht oder überschreitet, sei stets unbedenklich. Zum anderen verbietet sich die Annahme, allein die Unterschreitung dieser Pauschale führe von Rechts wegen zur Unzulänglichkeit einer Sachkostenpauschale (i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Maßgeblich ist vielmehr, ob der angemessene Sachaufwand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßstäbe zutreffend ermittelt worden ist.

Soweit der für die Festlegung zuständigen Stelle eine präzise Ermittlung der angemessenen Bedarfe und Kosten angesichts der Vielfalt der zu berücksichtigenden Verhältnisse praktisch nicht möglich ist, ist sie zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Oktober 1992 - 5 C 28.89 - Buchholz 436.0 § 88 BSHG Nr. 28 S. 30 und Beschluss vom 7. April 1995 - 5 B 36.94 - Buchholz 436.0 § 85 BSHG Nr. 13 S. 2). Sie darf etwa typische Standards anhand von Werten bestimmen, die vom Jugendhilfeträger in Konkretisierung gesetzlicher Anforderungen (z. B. nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) festgelegt werden. Grundsätzlich zulässig ist es auch, wenn Standards des Ausstattungsbedarfs bei Kindertagespflegepersonen unter Rückgriff auf diejenigen in Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt werden, weil damit grundsätzlich der Umfang und die Qualität des Aufwands zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben realitätsgerecht und auch ortsbezogen beschrieben werden können. Dies gilt im Ansatz auch in Bezug auf die Ermittlung der hierfür anzusetzenden üblichen Kosten, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit der Sache nach gegeben ist (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 21. April 2016 - 5 K 634/15 - juris Rn. 88). In gleicher Weise ist es grundsätzlich bedenkenfrei, wenn die Höhe von Raumkosten anhand von Durchschnittswerten aus Miet- bzw. Nebenkostenpiegeln ermittelt wird. Ebenso darf sich die zuständige Stelle empirischer Betrachtungen bedienen, um sowohl Bedarfe und deren Standards wie auch Kostenhöhen zu ermitteln.

Die auf diese Weise ermittelten angemessenen Kosten dürfen aufgrund der in § 23 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a Satz 1 SGB VIII enthaltenen Befugnis auch für alle Kindertagespflegepersonen im jeweiligen örtlichen Bereich einheitlich als Teil eines Pauschalbetrags erstattet werden. Es kommt in diesem Fall im Rahmen der Festlegung der angemessenen Geldleistung auch nicht darauf an, ob ein als angemessen anzusehender Sachaufwand jeder einzelnen Tagespflegeperson tatsächlich überhaupt oder der Höhe nach entstanden ist, oder ob eine Tagespflegeperson einen höheren Sachaufwand geltend macht.“

32 2.4 Diesen Vorgaben genügen die zur Festsetzung des Sachaufwands gemachten Vorgaben und Kalkulationen in der RL Kindertagespflege (Nr. 8.3-8.4 sowie die Anlage zur Richtlinie) nicht vollständig. Der Senat hat dabei die Kalkulationen nur insoweit überprüft, als substantiierte Einwände dagegen erhoben worden sind, sowie darauf, ob die Festsetzung in grundlegender Hinsicht an augenscheinlichen Mängeln leidet.

33 Hiervon ausgehend gilt Folgendes:

34 (1) Die pauschale Inbezugnahme der Betriebskosten von Kindertagesstätten ist ohne Prüfung der hinreichenden Vergleichbarkeit der Sache nach unzulässig.

35 Die RL Kindertagespflege legt unter ihrer Nr. 8.3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Folgendes fest:

„Die Kindertagespflegeperson erhält einen angemessenen Sachaufwand für Aufwendungen die, für die Betreuung der Kinder, in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle stehen. Dazu gehören u. a. Büromaterial, Verwaltungskosten, Weiterbildung, pädagogische Aufwendungen, Inventar, Reparaturen sowie Reinigung, Wäsche und Hygienebedarf. (...)“

Der Sachaufwand lt. Anlage wurde auf der Grundlage der Betriebskostenauswertung für die Kindertagesstätten der Stadt Schkeuditz ermittelt. (...)“

36 Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die vergleichende Heranziehung des Bedarfs von Kindertageseinrichtungen festgestellt (a. a. O. Rn. 41), dass eine hinreichende Vergleichbarkeit der Sache nach gegeben sein muss, damit die Kosten unter Rückgriff auf diejenigen in Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt werden können. Diesen Vergleich hat die Beklagte nicht angestellt. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass es etwa aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarfen kommen kann (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. März 2021 - 3 A 1146/18 -, juris 125 ff.). Auch aus Nr. 2 der Anlage zur RL Kindertagespflege und den hierin festgesetzten Pauschalen lässt sich nicht entnehmen, dass die Beklagte eine wertende, die Vergleichbarkeit im Einzelnen feststellende Festsetzung vorgenommen haben könnte. Auch in der mündlichen Verhandlung wurde hierzu nichts vorgetragen.

- 37 (2) Auch die Festsetzung des Miet- und Nebenkostenzuschusses ist fehlerhaft vorgenommen worden.
- 38 Unter Nr. 8.4 RL Kindertagespflege i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu der RL wird ein Mietkostenzuschuss i. H. v. zusammen 77,80 EURO (56,80 EURO für die Mietkosten und 21 EURO Nebenkosten je Platz und Monat) angesetzt. Die Berechnung geht dabei von 10 m² Flächenbedarf für jedes betreute Kind aus. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich zudem, dass die Mietkosten auf der Grundlage der gewerblichen Mietkosten ihrer städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Als Begründung vertritt die Beklagte auch im Berufungsverfahren die Auffassung dass die Klägerin schließlich dort nicht wohne, sondern ein Gewerbe ausübe.
- 39 Diese Betrachtungsweise zieht nicht in Betracht, dass die Kindertagespflege typischerweise in der eigenen oder einer angemieteten Wohnung der Kindertagespflegeperson ausgeübt wird. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Auffassung des Senats gebilligt, dass die Festsetzung der Miet- und Nebenkosten auf der Grundlage der jeweiligen Wohnungsmietspiegel errechnet werden könne. Demgegenüber enthält der Gewerbemietspiegel eine Vielzahl von Mietobjekten, die keinerlei Bezug zu der typischerweise in Wohngebäuden ausgeübten Kindertagespflege haben und so den Kostenansatz in einer Weise verzerren dürften, der keine realitätsgerechte Berechnung mehr zulässt.
- 40 Zudem ist nicht erkennbar, worauf sich die in Nr. 8.4 RL Kindertagespflege zu bezuschussenden Nebenkosten in Höhe von 21 EURO beziehen. Da die Stromkosten nicht gesondert ausgewiesen sind, dürften davon auch die Energiekosten erfasst sein. Auch die Berechnung der Nebenkosten ist, da sie sich weder an einem Strom- noch an einem (örtlichen) Nebenkostenspiegel orientiert, nicht überprüfbar. Zu einer nachvollziehbaren Festsetzung kann etwa auf den im Gebiet der Beklagten herausgegebenen Miet- und Nebenkostenspiegel abgestellt werden. Dabei handelt es sich um einen geeigneten Maßstab, um die Raumkosten realitätsgerecht typisierend festzulegen. Dies gilt auch für die Entscheidung, sich zur Ermittlung der Stromkosten auf einen Stromspiegel zu stützen, der den typischerweise entstehenden Strombedarf in Bezug auf die Kopfbzahl der Bewohner angibt, und auf die Strompreise der örtlichen Stromversorger abzustellen (BVerwG, a. a. O. Rn. 51).
- 41 Soweit die Beklagte anführt, dass die Zugrundelegung von Gewerberaummietspiegeln für die Klägerin günstiger wäre, kann dem nicht gefolgt werden. So weist der aktuelle Mietspiegel der Stadt Schkeuditz (Februar 2024) einen durchschnittlichen Wohnungsmietpreis in Schkeuditz von 9,27 EURO/m² aus. Für die hier maßgeblichen Jahre zwischen 2019 und 2022 wirft der Mietspiegel für Wohnraum Kosten zwischen 6 EURO und 6,74 EURO/m² aus. Allein die unter Zugrundelegung von 10 m² Raumbedarf je Kind entstehenden (Netto-)Mietkosten waren

zwischen 2019 und 2022 mit 60 und 67,40 EURO höher als die angesetzten Mietkosten i. H. v. 56,80 EURO je Platz und Monat. Im Übrigen kommt es bei der Überprüfung des der Festsetzung zu Grunde liegenden Maßstabs nicht darauf an, ob die gewählte, aber ungeeignete Ermittlungsmethode zufällig zu ähnlichen oder gleichen Ergebnissen wie eine zulässige Ermittlungsmethode käme. Denn die Überprüfung hat sich daran zu orientieren, ob die gewählte Methode im Einzelfall geeignet ist, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Das ist nicht der Fall, wenn die gewählte Methode nur punktuell zu vertretbaren Ergebnissen führt, weil immer damit zu rechnen ist, dass die zu Grunde gelegten Berechnungsparameter zu abweichenden Ergebnissen führen können.

- 42 Nicht zu beanstanden ist hier allerdings, dass die Miet- und Nebenkosten nach Nr. 8.4 der RL Kindertagespflege in Bezug auf ein betreutes Kind festgelegt werden. Zwar könnte es nicht mehr vertretbar sein, wenn auch in Fällen unvorhergesehener und nicht dauerhafter Schwankungen der Zahl der zu betreuenden Kinder auf einen Pro-Kopf-Maßstab abgestellt würde. Denn damit würde das Betriebskostenrisiko gänzlich auf die Kindertagespflegeperson überwältigt. Anders als bei Verbrauchsmaterialien und anderen, sich je nach Kopffzahl verändernden Sachkosten kann die Kindertagespflegeperson bei den Miet- und Nebenkosten nämlich nicht flexibel auf die Zahl der betreuten Kinder reagieren, sondern wird an der bestehenden Raumnutzung jedenfalls bis zu einer dauerhaften Veränderung der Kopffzahl festhalten müssen. Mit der in Nr. 8.4 Abs. 1 der RL Kindertagespflege enthaltenen Regelung, wonach die Kindertagesstelle für bereitgestellten Wohnraum entsprechend der vertraglichen Belegungsfestlegung zwischen Klägerin und Beklagter unabhängig von der tatsächlichen Belegung den monatlichen Zuschuss erhält, ist aber festgelegt, dass solche unvorhergesehenen Schwankungen keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschusses haben.
- 43 (3) Schließlich sind die Weiterbildungskosten fehlerhaft festgesetzt worden.
- 44 Die Weiterbildungskosten sind in Nr. 2 Abs. 4 und die Nr. 8.3 Abs. 1 Satz 2 der RL Kindertagespflege angesprochen. Hiernach sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, jährlich an 20 Stunden Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie „aller“ zwei Jahre den Lehrgang „Erste Hilfe am Kind“ zu erneuern. Die Nachweise für die Weiterbildungsmaßnahmen sind der Beklagten vorzulegen. Zu dem zu berücksichtigenden Sachaufwand gehören u. a. die „Weiterbildungen“. Wie bei den anderen Aufwendungen des Sachaufwands werden die Kosten der Weiterbildung auf der Grundlage der Betriebskostenauswertung für die Kindertagesstätten ermittelt. Ob sie vergleichbar sind, ist nicht geklärt. Ihre Höhe wird gemäß Nr. 2 der Anlage zu der RL Kindertagespflege abhängig von der Betreuungsdauer pro Kind mit 1,67 EURO bis 2,04 EURO festgelegt.

- 45 Bei der Orientierung an der Kopfzahl der betreuten Kinder handelt es sich nicht um einen realitätsgerechten und damit um einen unzulässigen Maßstab, denn die Kosten der Weiterbildung entstehen nicht je Kind, sondern unabhängig davon bei der Inanspruchnahme einer Weiterbildungsmaßnahme.
- 46 Auch hat sich die Höhe des festgesetzten Sachaufwands daran zu orientieren, ob es sich um eine freiwillige Weiterbildung oder - wie hier - wenigstens im Umfang von 20 Stunden jährlich um eine Weiterbildungsverpflichtung handelt. Im letzteren Fall müssen die Kosten gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard berücksichtigt werden und auch der Höhe nach marktüblich sein. Gemäß der Auskunft der Volkshochschule Nordsachsen fielen in den hier maßgeblichen Jahren für eine Fortbildungsstunde acht Euro pro Teilnehmer an, mithin bei 20 Pflichtstunden insgesamt 160 EURO. Weitere unentgeltliche Fortbildungsmöglichkeiten wurden von den Beteiligten nicht angeführt. Unabhängig davon, dass möglicherweise der Fortbildungsbedarf allein durch von der Volkshochschule Nordsachsen angebotene Kurse auf Dauer nicht gedeckt werden konnte, weil sie sich jährlich wiederholten und daher für die Kindertagespflegeperson uninteressant wurden, ist festzuhalten, dass auch die mindestens anfallenden Kosten in Höhe von 160 EURO von dem festgesetzten Pauschbetrag in Höhe von (maximal) 10,20 EURO (5 x 2,04 EURO) monatlich und 122,40 EURO jährlich auch nicht annähernd abgedeckt waren. Damit ist nicht von einer bedarfsgerechten Festsetzung auszugehen.
- 47 (4) Mangels substantiierter Rügen und offensichtlicher Mängel geht der Senat davon aus, dass die Festsetzung der Sachkosten im Übrigen sowohl in Bezug auf den gewählten Maßstab als auch im Hinblick auf ihre Höhe nicht zu beanstanden ist.
- 48 Auch ist es grundsätzlich frei von Bedenken, dass eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Sachkosten alle zwei Jahre stattfindet (vgl. Nr. 8.3 Abs. 2 Satz 2, Nr. 8.4 Abs. 4 der RL Kindertagespflege). Die Beklagte hat zu Recht erkannt, dass es bei einer über mehrere Jahre geltenden Festsetzung der Sachkosten erforderlich ist, die ermittelten Werte einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung zu unterziehen. Denn nur so kann auf Veränderungen reagiert werden, die die herangezogenen Parameter etwa in Folge von Kostensteigerungen betreffen. Dies ist erforderlich, damit die Kosten realitätsgerecht ermittelt werden können.
- 49 Ob ein zweijähriger Überprüfungsturnus ausreicht oder aber die Überprüfung in kürzeren Abständen vorzunehmen ist, hängt dabei davon ab, welchen Verwaltungsaufwand die Überprüfung und Anpassung unter Ansatz einer pauschalierenden Berechnungsmethode nach sich zieht. Wird - wie etwa bei den Mietkosten in sinnvoller Weise - auf regelmäßig aktualisierte Kostenspiegel abgehoben, so wird zu verlangen sein, dass sich die Überprüfung

an dem Turnus der Veröffentlichung des neuen Kostenspiegels orientiert. Richtet sich die Festsetzung nach anderen Parametern, etwa der jährlichen Inflationsrate oder der Neuberechnung der vergleichbaren Betriebskosten von Kindertagesstätten, so hat sich der Turnus an der Aktualisierung dieser Daten zu orientieren. Dabei kann auch der hier gewählte Zweijahresrhythmus vertretbar sein. Da allerdings eine Überarbeitung der für die Festsetzung herangezogenen Parameter vorzunehmen ist, hängt der Turnus von den dann herangezogenen Parametern ab.

- 50 Da nach alledem das Verwaltungsgericht die Beklagte zu Recht zu einer Neufestsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für den hier noch streitgegenständlichen Zeitraum unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt hat, ist die Berufung zurückzuweisen. Dabei ist im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. Juni 2023, a. a. O. Rn. 33) davon auszugehen, dass die Beklagte mit der Unterbreitung eines den Anforderungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII entsprechenden Vertragsanpassungsgebots und mit Auszahlung eines sich hiernach möglicherweise ergebenden Differenzbetrags an die Klägerin ihrer aus dem verwaltungsgerichtlichen Tenor folgenden Verpflichtung nachkommen kann.
- 51 Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens (§ 188 Satz 2 VwGO) trägt die Beklagte (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 52 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen

vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel